



LANDESARBEITSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Frau B. I., F. häuschen 37, T.,

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L.-C. u.a.,
M. gasse 8-10, T.,

g e g e n

die World E. G. Group Germany GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, Frau C. L.,
Herrn Q. C. M. und Herrn Q. D. C., U.-Ring 1, E.,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S.,
Im N. park 6, L.,

hat die 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 03.05.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Gotthardt als Vor-
sitzenden sowie die ehrenamtliche Richterin Westerhorstmann-Hartnigk und die
ehrenamtliche Richterin Rösch

für R e c h t erkannt:

- I. **Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21.10.2016 – 3 Ca 1664/16 – teilweise abgeändert und in der Hauptsache zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.903,06 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.04.2016 zu zahlen.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 84,75 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.04.2016 zu zahlen.
 3. Es wird festgestellt, dass auf das Arbeitsverhältnis der Parteien die jeweils gültigen Gehaltstarifverträge des Nordrhein-Westfälischen Einzelhandels mit der Gehaltsgruppe II nach dem 5. Tätigkeitsjahr Anwendung finden.
 4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
- III. Die gerichtlichen Kosten der ersten Instanz werden der Klägerin und der Beklagten zu jeweils 50 % auferlegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 42 % und die Beklagte zu 58 %.
- IV. Die Revision wird für die Beklagte zugelassen. Für die Klägerin wird sie nicht zugelassen.

Des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe bedarf es nicht, weil beide Parteien auf Rechtsmittel verzichtet haben (§ 313a Abs. 2 ZPO i.V.m. § 69 Abs. 4 Satz 2 ArbGG).

Dr. Gotthardt

Westerhorstmann-Hartnigk

Rösch

Beglaubigt

Fägenstädt
Regierungsbeschäftigte

